

**Zu 3:**

Die Auswahl des für die Zulage nach Anlage I Abschnitt II des Hessischen Besoldungsgesetzes in Betracht kommenden Personenkreises wurde nach meinen Richtlinien vom 28. Januar 1963 — H 1000/63 — III/7 — getroffen, die auch dem Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags zugeleitet worden sind. Darin ist im wesentlichen folgendes bestimmt:

Die Zulage soll der größeren Verantwortung Rechnung tragen, die die als Behördenleiter eingesetzten Beamten des höheren Dienstes gegenüber denjenigen zu tragen haben, die lediglich eine Referenten- oder Dezernententätigkeit wahrnehmen. Aus dem eindeutigen Wortlaut der genannten Vorschrift geht hervor, daß nicht alle in Besoldungsgruppe A 13 eingestufteten Leiter

von selbständigen Behörden die Zulage erhalten können, sondern daß eine Auswahl getroffen werden muß. Um den gesetzlichen Vorschriften zu genügen, müssen die Leiter kleinerer selbständiger Behörden mit einem Stammpersonal bis zu zehn Personen einschließlich Dienststellenleiter — Hilfskräfte für Stellvertretung und Aushilfe (Titel 104 c) und nicht vollbeschäftigte Bedienstete ausgenommen — aus dem Kreise der Zulageempfänger ausscheiden. Maßgebend für den Personalbestand ist der Organisations- und Stellenplan (§ 21 HBesG) oder, soweit ein solcher nicht besteht, die Sollstärke der Behörde, die sich im Rahmen des Haushaltsplans zu halten hat. Leerstellen bleiben unberücksichtigt.

In Vertretung:  
gez. Dr. Krauß

## Nr. 71

### Bericht des Ministerpräsidenten

vom 2. September 1963

zu dem Landtagsbeschluß vom 4. April 1963

— Drucks. Abt. III S. 269 —

betreffend Entlassung von Geisteskranken aus Heilanstalten

— Drucks. Abt. I Nr. 90 —

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz zu dem Beschluß des Landtags wie folgt Stellung genommen:

**Zu 1:**

In der Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1962 sind 5242 Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geisteschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht waren, wieder entlassen worden.

**Zu 2:**

Von diesen Personen wurden 678 später erneut eingewiesen.

**Zu 3:**

Den Oberstaatsanwälten bei den Landgerichten sind aus diesem Zeitraum 16 Fälle bekannt, in denen aus einem psychiatrischen Krankenhaus entlassene Personen an strafbaren Handlungen beteiligt waren.

gez. Dr. Zinn